



Merkblatt bei Kündigung einer Parzelle durch den/die Pächter

1. Information des bisherigen Pächters (Altpächter) an seinen Vereinsvorstand und Übergabe der schriftlichen formlosen Kündigung der Vereins-Mitgliedschaft.

2. Parallel dazu schriftliche fristgerechte Kündigung des Pachtvertrages (Kündigung gemäß § 2.3 des Pachtvertrages) und Übergabe der Kündigung an den Zwischenpächter, den Verband der Gartenfreunde Eisenhüttenstadt (VGE).

3. Bewertung der Parzelle: Veranlassung durch abgebenden Altpächter.

4. Die Nachpächter müssen **vor Abschluss eines Pachtvertrages** das *Formular der Selbstauskunft* komplett ausfüllen, unterschreiben und vom Vorstand des Vereins **bestätigen** lassen.

Parallel dazu sind die vereinsinternen Dinge (Aufnahme des Pächters als Vereinsmitglied, usw.) zu klären.

5. Ist das *Formular der Selbstauskunft* ausgefüllt und durch den Vereinsvorstand bestätigt (unterschrieben) und liegt dem VGE im Original vor, kann der Zwischenpächter VGE einen Pachtvertrag mit dem Neupächter erstellen. Dieser muss von beiden Seiten unterschrieben werden, um Gültigkeit zu erlangen.

Hinweise: Eine Unterschrift des Vereinsvorstandes auf dem Pachtvertrag ist nicht mehr notwendig, da der Verein auf dem *Formular der Selbstauskunft* sein Einverständnis mit dem Neupächter erklärt.

Bitte nur die aktuellen Versionen des *Pachtvertrages* sowie der *Selbstauskunft* von unserer Webseite verwenden.

6. Erst **nach Abschluss eines gültigen Pachtvertrags** darf ein Kaufvertrag zwischen Alt- und Nachpächter über die auf der Parzelle befindlichen Baukörper, Einrichtungen, die Anpflanzungen usw. abgeschlossen werden.

Ohne einen von Seiten des VGE und des Nachpächters unterschriebenen **Pachtvertrag** ist ein vorher geschlossener Kaufvertrag **ungültig**.

Eine „Weitergabe“ der Parzelle ohne neuen Pachtvertrag ist nicht zulässig.

In diesen – nicht zulässigen- Fällen bleibt der abgebende Altpächter in der Verantwortung!

7. Ist kein nachfolgender Pächter vorhanden, hat der abgebende Altpächter, vor Beendigung des Pachtvertrages, entschädigungslos die Baulichkeiten und Anpflanzungen aus dem Kleingarten zu entfernen, wenn keine anderweitigen Festlegungen / Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Altpächter und dem Zwischenpächter getroffen werden.